

## **Satzung**

### **zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 29.03.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 29.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld“ wird folgender § 6 a neu eingefügt:

##### **§ 6a Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzleistungen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe berechnet.

2. Anstelle der in der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Hockenheim vom 29.03.2017 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser Änderungsatzung für die in der Anlage genannten Leistungen die dort aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 05.05.2025

gez.

Marcus Zeitler  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung  
der Stadt Hockenheim  
(Kostenersatzverzeichnis)**

**1. Personalkosten**

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	29,00 Euro
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	13,00 Euro

**2. Fahrzeugkosten**

**a) genormte Fahrzeuge (je Stunde)**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024 (GBl. S. 21).

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW	34 Euro
3. Kommandowagen KdoW	39 Euro
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	205 Euro
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro
7. Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	169 Euro
8. Vorausrüst-/gerätewagen VRW/VGW	77 Euro
9. Rüstwagen RW 2	239 Euro
10. Drehleiter DLK 23/12 CS	290 Euro
11. Gerätewagen Transport GW-T mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg	84 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

**b) nicht-genormte Fahrzeuge (je Stunde)**

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

1. Verkehrssicherungsanhänger VSA            7 Euro
2. Rückwärtskipper                                2 Euro

**3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.